

Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band: 39 (2010)

Artikel: Zehnten - die Steuern früherer Jahrhunderte : Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal
Kapitel: Ablösung der Feudallasten nach 1798
Autor: Günter, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ablösung der Feudallasten nach 1798

Grosse Veränderungen

Die grossen Umwälzungen in Europa und damit auch in der Schweiz durch die Ereignisse in Frankreich führten zu einer bis dahin nie erwarteten Neuausrichtung des Staates, der Stellung der Bürger und damit auch des Steuerwesens. Innert kürzester Zeit wurde ein Jahrhunderte altes System aufgegeben und musste durch neue Gesetze, Organisationsformen und Abläufe ersetzt werden. Dass es dabei Rechtsunsicherheiten und oft auch Streit gab, liegt auf der Hand. Die Entwicklungen in den osteuropäischen Staaten nach 1989 zeigen uns heute noch, wie grundlegende Veränderungen mit Rückschlägen und Neuanfängen ihre Anpassungszeit brauchen. Im 19. Jahrhundert dauerte diese in Europa und damit auch in der Schweiz ca. 70 Jahre, bis stabile Verhältnisse eingetreten waren.

Durch die Kriegsniederlage der alten Eidgenossenschaft brach 1798/99 das alte System zusammen, ohne dass ausgereifte Ersatzlösungen vorhanden waren. Viele Citoyens oder Bürger (wie sie ab sofort genannt wurden) verabschiedeten sich von ihren bisherigen Aemtern, und neue Amtsträger liessen sich nur unter Druck finden. So quittierten viele ihren «erpressten» Dienst am Gemeinwesen so schnell sie konnten, sodass in manchen Gemeinden (auch im Furttal) die Amtsinhaber jährlich neu bestellt werden mussten. Dies behinderte über Jahre die Vertrauensbildung in die neue Ordnung (s. Bild 5).

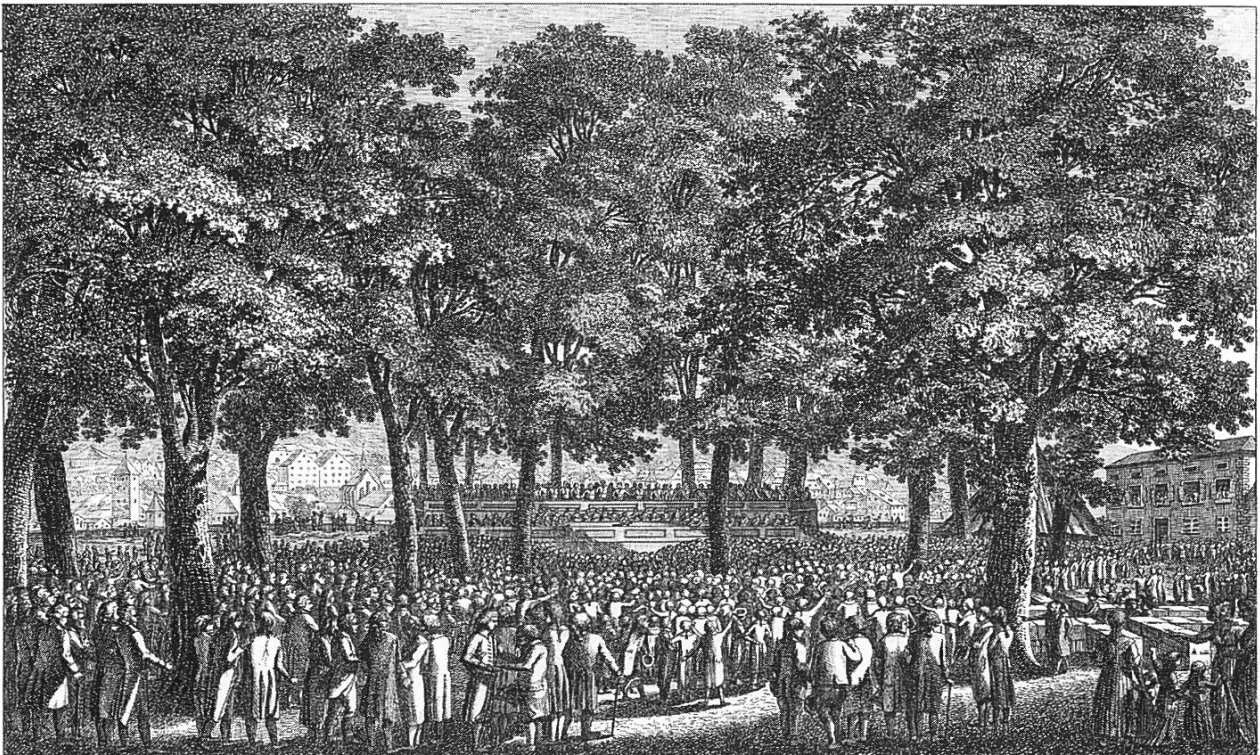


Bild 5 Zürich 1798 - Vereidigung der Bevölkerung auf dem Lindenhof (ZBZ)

Die neue Zeit (mit den Schlagworten *Liberté, Egalité, Fraternité* [Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit]) wurde durch die Landbevölkerung auch deshalb so freudig begrüsst, weil man sich davon eine bessere Stellung gegenüber den bisher herrschenden Städten mit ihren Aristokraten versprach, vor allem aber weil man damit die verhassten Abgaben in Form von Grundzinsen, Zehnten und anderen Steuern loswerden wollte. Zur Erinnerung sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Städter über Jahrhunderte keine Zehntenabgaben und Grundzinse leisten musste und nur unregelmässig mit direkten Sondersteuern belastet wurde. Den grossen



Bild 6 Bern 1798 - Tanz um den Freiheitsbaum (ZBZ)

Teil der Steuerlast trug das Landvolk. Dies umso mehr, als die Aufhebung des Zelgzwanges und die neuen Anbaumethoden im 18. Jahrhundert mit den Ertragssteigerungen die nominellen Steuerlasten deutlich ansteigen liessen. Auf jeden Fall ergriffen ab 1798 die meisten Landleute die Gelegenheit, verweigerten ab sofort die Abgabe der Grundzinse und Zehnten und feierten die angeblich steuerfreie Zukunft in den Dörfern mit aufgestellten Freiheitsbäumen (s. Bild 6). Dies konnte aber nicht im Sinne der Regierung sein, wären ihr dadurch doch die dringend nötigen und regelmässig eintreffenden Einnahmen entzogen worden. Es fehlte ihr aber während Jahren für die Durchsetzung die nötige Macht und Autorität.

Die neue Ordnung und die damit verbundenen neuen Gesetze und Erlasse waren bei der Bevölkerung aber nicht unbestritten. So wurden viele Freiheitsbäume bei Nacht und Nebel wieder umgehauen. Anhänger der alten und neuen Zeit stritten sich auch über die Gerechtigkeit von Grundzinsen und Zehnten. Heinrich Pestalozzi (1746 – 1827) lässt um 1800 in einem fiktiven Zwiegespräch über den Zehnten den Befürworter einer Abschaffung der Feudallasten folgendes sagen:

«Wenn Du durch hundertjährige Arbeit aus elendem Sand eine schwarze Erde hervorbringst, wenn Du aus der öden Erde einen Garten machst, den unfruchtbaren Hügel zum köstlichen Rebberg umschaffst, das saure Sumpfland durch Abtrocknung versüssest, den Grienboden durch teure Ueberherdung [Abdeckung mit guter Muttererde] in Fruchtländ und durch kostbares Wasser in Mattland umwandelst, hast Du denn nicht mit diesem in Absicht auf Abträglichkeit [Ertrag, Wertsteigerung] eine neue Erde erschaffen, die vorher nicht da war, und ohne Deine Kunst, ohne Deinen Fleiss und ohne Deine Vorschüsse nicht wirklich worden wäre? Der Zehnten ist nichts anderes als ein indirekter Frondienst und um deswillen um kein Haar gerechter, weil er versteckt ist. Du nimmst den Boden als totes Nichts an, machst ihn zu etwas, lernst die Kunst durch ewige Anstrengung seinen Wert immer höher zu treiben. Dein Lohn ist, je höher Du ihn treibst, je mehr musst Du jährlich an den Mann bezahlen, dessen Vorfahren den Acker, auf dem Du Dich ernährst, willkürlich und für die Ewigkeit belasteten, ohne ihn zu besitzen.»

Die Anhänger der ersatzlosen Abschaffung der Feudallasten argumentierten also, dass die Grundzinsen und Zehnten nicht auf wahren Privateigentum basierten, seien sie doch in alter Zeit durch die Gewalt der Herrschenden und der Kirche dem Bauern aufgezwungen worden. Dabei berief man sich ebenso auf biblische Stellen wie die Verteidiger der alten Ordnung. Generell setzte sich aber doch die Einsicht durch, dass ein neues und gerechteres Steuersystem einzuführen sei. Nur in der praktischen Handhabung und Umsetzung war man sich nicht einig (s. Bild 7).



Bild 7 Karikatur um 1802. 1801 zeigt der Aristokrat dem Bürger die lange Nase, 1802 ist es umgekehrt und zukünftig wird es Napoleon sein, der vom Streit zwischen den Schweizern profitiert (ZBZ).

Ein Gesetz jagt das andere

Bereits Ende 1798 (also noch vor dem Einmarsch der Franzosen in Zürich) erschienen seitens der Helvetischen Regierung erste Erlasse, die sich u.a. mit der Ablösung der Grund- und Bodenzinse befassten. Dabei wurde das Recht auf Ablösung sämtlicher Grundlasten festgelegt, wobei der kleine Zehnte ohne Entschädigung abgeschafft, der grosse Zehnte dagegen loskäufllich gemacht wurde. Gleichzeitig verfügte man aber auch den Grundsatz, dass für jedermann gültige

Steuern zu allgemeinem Nutzen erhoben werden dürften. Diese sollten in einem vernünftigen Verhältnis zum Einkommen und Vermögen der Bürger stehen. Damit wollte sich der Staat die wirtschaftlichen Grundlagen für seine Aufgaben sichern. Auch in Zürich wurde ein «Liquidationsbureau des Cantons Zurich» eingerichtet, das sich mit den Modalitäten des Loskaufes befasste.

Weil das Gesetz von 1798 aber wegen dem Einmarsch der Franzosen nicht mehr umgesetzt werden konnte und zudem grössere Mängel und unpräzise Formulierungen aufwies, wurde 1801 ein neues, angepasstes veröffentlicht (s. Bild 8). Es setzte jedoch die Bedingungen zum Loskauf so hoch an, dass die Bevölkerung, geplagt von den Folgen der Besatzung durch französische und russische Truppen, meist nicht in der Lage war die Ablösung umzusetzen. Trotzdem wurden Aufkündigungen vorgenommen, die erste betraf am 13. Mai 1801 den Oetenbach-Zehnten von Söriken (bei Muri) im Freiamt. Aber weite Kreise der Bauern hofften jedoch immer noch, dass die Feudallasten entschädigungslos entfallen würden. Die Zehnten und Grundzinsen wurden deshalb vielerorts seit 1798 während mindestens drei Jahren nicht mehr abgeliefert, und der Staat war viel zu schwach, um dies zu verhindern.

Zwischen 1798 und 1803 erfolgten unzählige Beschlüsse, Verfügungen, Befehle, Erlasse, Dekrete und Gesetze zum Thema des Loskaufes. Dies zeigt, wie verworren die Lage war und uneinheitlich entschieden wurde. Und durch die Auflösung der Helvetischen Republik 1803 war die ganze Sache kurze Zeit später sowieso wieder zu Makulatur geworden.

Die neue Verfassung von 1803 (Mediationsakte), welche die Schweiz vom zentralistischen Einheits- wieder in einen Staatenbund umwandelte, äusserte sich nicht zum Thema des Loskaufes der alten Feudallasten und wies die Formulierung und Umsetzung der Gesetze den Kantonen zu, was zu unterschiedlichen Handhabungen und Ansätzen führte.